

Bundesgesetzblatt

673

Teil I

1963	Ausgegeben zu Bonn am 17. August 1963	Nr. 50
------	---------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
10. 8. 63	Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes	674
10. 8. 63	Gesetz zur Änderung des Bewertungsgesetzes	676
	<i>Ändert in Artikel 2 Bundesgesetzbl. III 4120-4.</i>	
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	680

In Teil II Nr. 29, ausgegeben am 14. August 1963, sind veröffentlicht:

Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (*Nachrichtlicher Abdruck*)

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 40/63/EWG zur Änderung der innergemeinschaftlichen Einschleusungspreise für geschlachtete und für lebende Schweine für Einfuhren nach Italien

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 41/63/EWG über die Festsetzung eines Zusatzbetrags für Eier in der Schale von Hausgeflügel

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 42/63/EWG zur Berichtigung der Verordnung Nr. 68 der Kommission über die Kriterien für die Bestimmung der cif-Preise für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 43/63/EWG zur Festsetzung von Referenzpreisen für im Freien angebaute Tomaten

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 44/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 91 der Kommission hinsichtlich der Gewährung von Erstattungen in Form abschöpfungsfreier Einfuhren

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 45/63/EWG zur Aufhebung des durch die Verordnung Nr. 41/63/EWG der Kommission festgesetzten Zusatzbetrags für Eier in der Schale

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 46/63/EWG über die Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 47/63/EWG zur Änderung der Verordnung Nr. 9 über den Europäischen Sozialfonds

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 48/63/EWG betreffend gewisse Maßnahmen, die für das Wirtschaftsjahr 1963/1964 auf dem Gebiet der Getreidepreise anzuwenden sind

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 49/63/EWG über die Kriterien für die Festsetzung der Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 50/63/EWG zur Verlängerung und Anpassung einiger Bestimmungen über die Erstattung bei der Erzeugung von Getreide- und Kartoffelstärke

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 51/63/EWG betreffend die Beibehaltung der Verordnung Nr. 117 des Rats über die Regelung für Glukose und Glukosesirup

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 52/63/EWG über Kleie, zur Beibehaltung der Verordnung Nr. 5/63/EWG des Rats und zur Änderung des Artikels 11 der Verordnung Nr. 55 des Rats

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 53/63/EWG zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 156 des Rats und der Verordnung Nr. 10/63/EWG des Rats

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 54/63/EWG zur Verlegung des Zeitpunkts für den Beginn der Anwendung der Abschöpfungsregelung für einige Schweinefleischerzeugnisse

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 55/63/EWG zur Änderung des Einschleusungspreises für geschlachtete Hühner

Der Rat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 56/63/EWG über Maßnahmen, die von einzelnen Bestimmungen der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rats abweichen

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 57/63/EWG über die endgültige Festsetzung der Abschöpfungsbeträge und die Festsetzung der Einschleusungspreise für Eiprodukte

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 58/63/EWG über die Festsetzung der Pauschbeträge für Getreide, Mehl, Grob- und Feingrieß für das Wirtschaftsjahr 1963/1964

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 59/63/EWG zur Änderung und zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 131 der Kommission zur vorübergehenden Beschränkung des Höchstbetrages der Erstattung bei der Ausfuhr bestimmter Getreideverarbeitungszeugnisse nach den Mitgliedstaaten

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 60/63/EWG zur Festsetzung des Zusatzbetrags für Einfuhren von geschlachteten Hühnern aus dritten Ländern

Die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Verordnung Nr. 61/63/EWG zur Beibehaltung der von der Kommission auf Grund der Verordnungen Nr. 20, 21 und 22 des Rats festgesetzten Abschöpfungsbeträge und Einschleusungspreise

Die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft — Beschluß über die zweite Angleichung der Zollsätze der einzelstaatlichen Zolltarife an den Gemeinsamen Zolltarif für die in Anhang II des Vertrages nicht genannten Erzeugnisse

Berichtigung der Verordnung Nr. 9 des Rats über den Europäischen Sozialfonds

Berichtigung

Gesetz zur Änderung der Finanzgerichtsordnung des Saarlandes

Vom 10. August 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Die Finanzgerichtsordnung des Saarlandes vom 15. Mai 1951 (Amtsblatt des Saarlandes S. 660) wird wie folgt geändert:

1. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Kammern des Finanzgerichts

Beim Finanzgericht werden zwei Kammern gebildet. Die Kammern entscheiden in der Besetzung mit zwei Richtern und drei ehrenamtlichen Finanzrichtern.“

2. Hinter § 2 werden eingefügt:

„§ 2 a

Präsidium des Finanzgerichts

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts besteht aus dem Präsidenten und den beiden dem Dienstalter, bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach ältesten Richtern.

(2) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

§ 2 b

Vorsitz und Geschäftsverteilung

(1) Den Vorsitz in den Kammern führt der Präsident. Seine Vertretung bestimmt das Präsidium.

(2) Das Präsidium verteilt vor Beginn des Geschäftsjahres für dessen Dauer die Geschäfte auf die Kammern und bestimmt deren ständige Mit-

glieder sowie für den Fall der Verhinderung die regelmäßigen Stellvertreter. Jeder Richter kann zum Mitglied beider Kammern bestimmt werden.

(3) Die Anordnung kann im Laufe des Geschäftsjahres nur geändert werden, wenn dies wegen Überlastung oder ungenügender Auslastung einer Kammer oder infolge Wechsels oder dauernder Verhinderung einzelner Mitglieder des Gerichts nötig wird.

(4) Innerhalb der Kammer verteilt der Vorsitzende die Geschäfte auf die einzelnen Richter.“

3. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Ehrenamtliche Finanzrichter

(1) Die ehrenamtlichen Finanzrichter werden auf vier Jahre durch einen Wahlausschuß nach einer Vorschlagsliste gewählt. Der Wahlausschuß besteht aus dem Finanzgerichtspräsidenten als Vorsitzendem, einem durch die Oberfinanzdirektion zu bestimmenden Beamten der Landesfinanzverwaltung und sieben Vertrauensleuten. Die Vertrauensleute werden auf vier Jahre vom Landtag oder von einem durch ihn bestimmten Landtagsausschuß gewählt.

(2) Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter ist durch den Finanzgerichtspräsidenten so zu bestimmen, daß voraussichtlich jeder zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird.

(3) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende, ein Vertreter der Finanzverwaltung und drei Vertrauensleute anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen.

(4) Die Vorschlagsliste der ehrenamtlichen Finanzrichter wird in jedem vierten Jahr durch den Finanzgerichtspräsidenten aufgestellt. Er soll zuvor die Berufsvertretungen (die Arbeitskammer, die Landwirtschaftskammer, die Industrie- und Handelskammer, die Handwerkskammer sowie die Kammern der freien Berufe, soweit ihre Angehörigen nicht geschäftsmäßig fremde Rechtsangelegenheiten besorgen) hören. In die Vorschlagsliste soll die dreifache Zahl der nach Absatz 2 zu wählenden ehrenamtlichen Finanzrichter aufgenommen werden.“

4. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Verteilung der ehrenamtlichen Finanzrichter
auf die Kammern

(1) Das Präsidium des Finanzgerichts bestimmt vor Beginn des Geschäftsjahres die Reihenfolge, in der die ehrenamtlichen Finanzrichter zu den Sitzungen heranzuziehen sind. Für jede Kammer ist eine Liste aufzustellen, die mindestens zwölf Namen enthalten muß.

(2) Für die Heranziehung von Vertretern bei unvorhergesehener Verhinderung kann eine Hilfsliste aus ehrenamtlichen Finanzrichtern aufgestellt werden, die am Gerichtssitz oder in seiner Nähe wohnen.“

5. §§ 4, 5 und 7 werden aufgehoben.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Die bei Inkrafttreten des Gesetzes gewählten ehrenamtlichen Mitglieder des Finanzgerichts des Saarlandes bleiben bis zur Neuwahl gemäß § 6 im Amt.

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, die Finanzgerichtsordnung des Saarlandes unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz in bereinigter Fassung bekanntzugeben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

**Gesetz
zur Änderung des Bewertungsgesetzes
(ÄndG — BewG 1963)¹⁾**

Vom 10. August 1963

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bewertungsgesetz vom 16. Oktober 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1035), zuletzt geändert durch das Steueränderungsgesetz 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 9 wird gestrichen.
2. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Wertpapiere und Schuldbuchforderungen, die am Stichtag an einer deutschen Börse zum amtlichen Handel zugelassen sind, werden mit dem niedrigsten am Stichtag für sie im amtlichen Handel notierten Kurs angesetzt. Liegt am Stichtag eine Notierung nicht vor, so ist der letzte vor dem Stichtag im amtlichen Handel notierte Kurs maßgebend. Entsprechend sind die Wertpapiere zu bewerten, die nur in den geregelten Freiverkehr einbezogen sind.

(2) Anteile an Kapitalgesellschaften (Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Kolonialgesellschaften, bergrechtliche Gewerkschaften), die nicht unter Absatz 1 fallen, sind mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Läßt sich der gemeine Wert nicht aus Verkäufen ableiten, so ist er unter Berücksichtigung des Vermögens und der Ertragsaussichten der Kapitalgesellschaft zu schätzen.“
 - b) In Absatz 3 wird jeweils das Wort „Gesellschaft“ durch das Wort „Kapitalgesellschaft“ ersetzt.
 - c) Es wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Wertpapiere, die Rechte der Einleger (Anteilhaber) gegen eine Kapitalanlagegesellschaft oder einen sonstigen Fonds verbriefen (Anteilscheine), sind mit dem Rücknahmepreis anzusetzen.“
3. Hinter § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Begrenzung des Jahreswerts von Nutzungen und Erbbauzinsen

(1) Bei der Ermittlung des Kapitalwerts der Nutzungen eines Wirtschaftsguts kann der Jahreswert dieser Nutzungen nicht mehr als den achtzehnten Teil des Wertes betragen, der sich
- nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für das genutzte Wirtschaftsgut ergibt.
- (2) Bei der Ermittlung des Kapitalwerts des Erbbauzinses kann der Jahreswert des Erbbauzinses nicht mehr als den achtzehnten Teil des Wertes betragen, der sich nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes für den Grund und Boden des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ergibt.“
4. In § 21 Abs. 1 Ziff. 1 wird das Wort „Gewerbeberechtigungen“ durch das Wort „Mineralgewinnungsrechte“ ersetzt.
5. In § 22 Abs. 1 Ziff. 2 werden die Worte „einer Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „einem Mineralgewinnungsrecht“ ersetzt.
6. In § 25 wird in der Ziffer 2 das Wort „Gewerbeberechtigungen“ durch das Wort „Mineralgewinnungsrechten“ ersetzt.
7. In § 51 Abs. 4 wird das Wort „Gewerbeberechtigungen“ durch das Wort „Mineralgewinnungsrechte“ ersetzt.
8. § 55 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Betrieb eines Gewerbes im Sinne dieses Gesetzes steht die Ausübung eines freien Berufes im Sinne des § 18 Abs. 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes gleich. Das gilt nicht für eine selbständig ausgeübte künstlerische oder wissenschaftliche Tätigkeit, die sich auf schöpferische oder forschende Tätigkeit, Lehr-, Vortrags- und Prüfungstätigkeit oder auf schriftstellerische Tätigkeit beschränkt. § 56 bleibt unberührt.“
9. § 56 wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) In Absatz 1 werden die Ziffern 4 und 5 gestrichen. Ziffern 6 und 7 werden Ziffern 4 und 5.
 - b) Der folgende neue Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Einen gewerblichen Betrieb bilden auch die Wirtschaftsgüter, die den sonstigen juristischen Personen des privaten Rechts, den nichtrechtsfähigen Vereinen, Anstalten, Stiftungen und anderen Zweckvermögen gehören, soweit sie einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb (ausgenommen Land- und Forstwirtschaft) dienen.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
10. § 58 erhält folgende Fassung:

„§ 58

Mineralgewinnungsrechte

(1) Bei Bodenschätzen, die nur auf Grund staatlicher Verleihung oder auf Grund eines

¹⁾ Ändert in Artikel 2 Bundesgesetzbl. III 4120-4.

übertragenen ausschließlichen Rechts des Staates aufgesucht und gewonnen werden können, ist das verliehene oder das auf Grund der staatlichen Erlaubnis zur Ausübung überlassene Mineralgewinnungsrecht als selbständiges Wirtschaftsgut mit dem gemeinen Wert zu bewerten.

(2) Bei Bodenschätzen, die ohne besondere staatliche Verleihung bereits auf Grund des Eigentums am Grundstück aufgesucht und gewonnen werden können, ist die aus dem Eigentum fließende Berechtigung zur Gewinnung der Bodenschätze wie ein Mineralgewinnungsrecht mit dem gemeinen Wert zu bewerten, sobald mit der Aufschließung der Lagerstätte begonnen oder die Berechtigung in sonstiger Weise als selbständiges Wirtschaftsgut zum Zwecke einer nachhaltigen gewerblichen Nutzung in den Verkehr gebracht worden ist."

11. § 59 Ziff. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Erfindungen, Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke, die nach § 67 Abs. 1 Ziff. 5 nicht zum sonstigen Vermögen gehören. Dienstleistungen gehören nur in dem Umfang zum Betriebsvermögen des Arbeitgebers, in dem sie von diesem in Lizenz vergeben oder in sonstiger Weise einem Dritten gegen Entgelt zur Ausnutzung überlassen werden.“

12. § 60 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 erhält der Satz 1 folgende Fassung:

„Ist eine inländische Kapitalgesellschaft oder ein inländischer Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit an dem Grund- oder Stammkapital einer anderen inländischen Kapitalgesellschaft mindestens zu einem Viertel unmittelbar beteiligt, so gehört die Beteiligung insoweit nicht zum gewerblichen Betrieb, als sie ununterbrochen seit mindestens 12 Monaten vor dem maßgebenden Abschlußzeitpunkt (§ 63) besteht.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Reich“ durch das Wort „Bund“ ersetzt.

13. Hinter § 62 a wird folgender § 62 b eingefügt:

„§ 62 b

Steuerschulden

(1) Schulden aus laufend veranlagten Steuern sind nur abzuziehen, wenn die Steuern entweder

1. spätestens im Feststellungszeitpunkt (§ 21 Abs. 2, § 22 Abs. 2, § 23 Abs. 2) fällig geworden sind
oder
2. für einen Zeitraum erhoben werden, der spätestens im Feststellungszeitpunkt geendet hat. Endet der Erhebungszeitraum erst nach dem Feststellungszeitpunkt, so sind die Steuerschulden insoweit abzuziehen, als sie auf die Zeit vor dem Feststellungszeitpunkt entfallen.

(2) Für Betriebe mit abweichendem Wirtschaftsjahr ist statt des Feststellungszeitpunktes der Abschlußzeitpunkt (§ 63 Abs. 3) maßgebend."

14. § 66 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In den Absätzen 2 und 4 wird jeweils das Wort „Gewerbeberechtigungen“ durch das Wort „Mineralgewinnungsrechte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „Absatz 4“ gestrichen.

c) An Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„§ 73 a ist entsprechend anzuwenden.“

15. § 67 Abs. 1 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Ziffer 4 werden die Worte von „jedoch unter der Voraussetzung“ an bis zum Ende der Ziffer 4 gestrichen.

b) Ziffer 5 erhält folgende Fassung:

„5. Erfindungen und Urheberrechte. Beim unbeschränkt steuerpflichtigen Erfinder und Urheber gehören jedoch nicht zum sonstigen Vermögen

a) eigene Erfindungen,

b) Ansprüche auf Vergütungen für eigene Dienstleistungen und

c) eigene Urheberrechte sowie Originale urheberrechtlich geschützter Werke.

Die genannten Wirtschaftsgüter gehören auch dann nicht zum sonstigen Vermögen, wenn sie im Falle des Todes des Erfinders oder Urhebers auf seinen unbeschränkt steuerpflichtigen Ehegatten oder seine unbeschränkt steuerpflichtigen Kinder übergegangen sind;“.

16. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen

Stichtag für die Bewertung von Wertpapieren und Anteilen an Kapitalgesellschaften ist jeweils der 31. Dezember des Jahres, das dem für die Hauptveranlagung, Neuveranlagung und Nachveranlagung zur Vermögensteuer maßgebenden Zeitpunkt vorangeht.“

17. § 70 erhält folgende Fassung:

„§ 70

Veröffentlichung der am Stichtag maßgebenden Kurse und Rücknahmepreise

Der Bundesminister der Finanzen stellt die nach § 13 Abs. 1 maßgebenden Kurse und die nach § 13 Abs. 4 maßgebenden Rücknahmepreise vom Stichtag (§ 69) in einer Liste zusammen und veröffentlicht diese im Bundesanzeiger.“

18. § 71 wird gestrichen.

19. § 72 wird gestrichen.

20. § 73 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Grundstücke“ durch die Worte „Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden
- aa) das Wort „Grundstücke“ durch die Worte „Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz“ ersetzt,
 - bb) die Worte „bei der Ermittlung des Gesamtvermögens und des Inlandsvermögens“ gestrichen,
 - cc) in Ziffer 2 die Worte „und der Volksbildung“ durch die Worte „oder der Volksbildung“ ersetzt,
 - dd) in Ziffer 4 die Worte „oder in das Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes oder national wertvoller Archive nach dem Gesetz zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 501) eingetragen sein“ angefügt.

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Grundbesitz oder Teile von Grundbesitz werden nicht angesetzt, wenn sie für Zwecke der Volkswohlfahrt der Allgemeinheit zur Benutzung zugänglich gemacht sind und ihre Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt.“

21. § 74 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zur Ermittlung des Wertes des Gesamtvermögens sind von dem Rohvermögen abzuziehen

1. Schulden und Lasten, soweit sie nicht mit einem gewerblichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei der Bewertung von Schulden aus laufend veranlagten Steuern ist § 62 b entsprechend anzuwenden.
2. Pensionsverpflichtungen gegenüber Personen, bei denen der Versorgungsfall noch nicht eingetreten ist, soweit sie nicht mit einem gewerblichen Betrieb oder einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei der Bewertung der Pensionsverpflichtungen ist § 62 a entsprechend anzuwenden.
3. Bei buchführenden Inhabern von landwirtschaftlichen Betrieben der Überschuss der laufenden Betriebs-einnahmen über die laufenden Betriebsausgaben, der nach dem Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres (§ 32 Abs. 2) entstanden ist; das gilt nur, soweit der Überschuss am Veranlagungszeitpunkt im übrigen Vermögen noch vorhanden ist oder zur Tilgung von Schulden verwendet worden ist, die am Ende des vorangegangenen Wirtschaftsjahres bestanden haben und mit dem landwirtschaftlichen Betrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Bei nichtbuchführenden In-

habern von landwirtschaftlichen Betrieben tritt an die Stelle des Überschusses der laufenden Betriebs-einnahmen über die laufenden Betriebsausgaben ein Achtzehntel des Einheitswerts des landwirtschaftlichen Betriebes. Bei Inhabern von Weinbaubetrieben und gärtnerischen Betrieben ist jeweils entsprechend zu verfahren.“

- b) An Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:
„Schulden und Lasten, die mit den nach § 73 a steuerfreien Wirtschaftsgütern in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen, sind dagegen in vollem Umfang abzuziehen.“

22. § 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Ziff. 4 erhält folgende Fassung:

„4. nicht unter Ziffer 3 fallende Erfindungen und Gebrauchsmuster, die in ein inländisches Buch oder Register eingetragen sind;“.

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Vorschriften in § 73 Abs. 2 und 3, §§ 73 a und 73 b sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 2

§ 21 Abs. 3 des Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften vom 16. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 378), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kapitalanlagegesellschaften und des Kapitalverkehrsteuergesetzes vom 9. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 682)²⁾, wird gestrichen.

Artikel 3

§§ 4 und 7 Abs. 2 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. November 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1917) werden gestrichen.

Artikel 4

Die Reichsabgabenordnung vom 22. Mai 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 161), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Finanzverwaltung, der Reichsabgabenordnung und anderer Steuergesetze vom 23. April 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 197), wird wie folgt geändert:

1. In § 72 wird in Ziffer 1 das Wort „Gewerbeberechtigungen“ durch das Wort „Mineralgewinnungsrechten“ ersetzt.
2. In § 214 wird in den Ziffern 1 und 2 das Wort „Gewerbeberechtigungen“ jeweils durch das Wort „Mineralgewinnungsrechte“ ersetzt.
3. In § 216 werden ersetzt:
 - a) in Ziffer 1
 - aa) die Worte „eine Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „ein Mineralgewinnungsrecht“,
 - bb) die Worte „einer Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „einem Mineralgewinnungsrecht“,

²⁾ Bundesgesetzbl. III 4120-4.

- cc) die Worte „die Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „das Mineralgewinnungsrecht“,
- b) in Ziffer 2 die Worte „die Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „das Mineralgewinnungsrecht“.
4. In § 218 Abs. 3 werden ersetzt,
- a) die Worte „eine zu einem gewerblichen Betrieb gehörende Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „ein zu einem gewerblichen Betrieb gehörendes Mineralgewinnungsrecht“,
- b) die Worte „die Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „das Mineralgewinnungsrecht“.
5. In § 219 werden ersetzt,
- a) in Absatz 1 die Worte „der Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „dem Mineralgewinnungsrecht“,
- b) in Absatz 2 die Worte „eine Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „ein Mineralgewinnungsrecht“ und die Worte „die Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „das Mineralgewinnungsrecht“.
6. In § 239 Abs. 3 werden die Worte „dieselbe Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „dasselbe Mineralgewinnungsrecht“ ersetzt.
7. In § 240 Abs. 1 werden die Worte „eine Gewerbeberechtigung“ durch die Worte „ein Mineralgewinnungsrecht“ ersetzt.

Artikel 5

Die Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 2. Februar 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 81), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Durchführungsverordnung zum Bewertungsgesetz vom 10. April 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 83), wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Abs. 2 wird das Wort „Gewerbeberechtigungen“ durch das Wort „Mineralgewinnungsrechte“ ersetzt.
- b) Die §§ 47, 50, 52, 53 a, 54, 55 und 57 bis 63 werden gestrichen.

Artikel 6

1. An § 21 Abs. 1 Ziff. 2 des Vermögensteuergesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 11 und 12 des Steueränderungsgesetzes 1961 vom 13. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 981), wird der folgende neue Buchstabe d angefügt:

„d) durch Rechtsverordnung bestimmen, daß eine Vermögenserklärung abzugeben ist, wenn unter Berücksichtigung der Freibeträge des § 5 und der Besteuerungsgrenzen des § 6 Abs. 2 und des § 6a damit zu rechnen ist, daß sich ein steuerpflichtiges Vermögen ergeben wird.“

2. In der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 4. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 382), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Vermögensteuer-Durchführungsverordnung vom 10. Juni 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 136), werden die §§ 3, 4, 5, 6 und 7 aufgehoben.

Artikel 7

Artikel 1 Ziff. 15 Buchstabe a und Ziff. 21, soweit durch diese Bestimmung § 74 Abs. 1 Ziff. 3 des Bewertungsgesetzes betroffen ist, sind erstmals bei der Durchführung von Neu- und Nachveranlagungen zur Vermögensteuer zum 1. Januar 1964 anzuwenden. Im übrigen sind die Artikel 1 bis 4 erstmals bei Durchführung der Vermögensteuer-Hauptveranlagung zum 1. Januar 1963, bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. Januar 1963 und bei einer Fortschreibung oder Nachfeststellung der Einheitswerte für Mineralgewinnungsrechte zum 1. Januar 1963 anzuwenden.

Artikel 8

In Verbindung mit der Vermögensteuer-Hauptveranlagung und der Hauptfeststellung der Einheitswerte der gewerblichen Betriebe zum 1. Januar 1963 wird eine Vermögensteuer- und Einheitswertstatistik als Bundesstatistik durchgeführt. Als Zählpapiere dienen die Durchschriften der Vermögensteuerbescheide und der Einheitswertbescheide. Die Zählpapiere dürfen den Namen und die Anschrift des Steuerpflichtigen nicht enthalten.

Artikel 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 10. August 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnung nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr. vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Frachtausgleich bei der Beförderung von Steinkohlen, Steinkohlenbriketts oder Steinkohlenkoks nach Plätzen an den westdeutschen Kanälen und im Stromgebiet der Weser Vom 14. August 1963	149 14. 8. 63	15. 8. 63